

Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen

-Standards-

1. Vorbemerkungen (Präambel)
2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung
3. Stellenwert der beruflichen Betreuung
4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
5. Formale Kriterien und Organisation der beruflichen Tätigkeit
6. Kenntnisse und Fähigkeiten
7. Gesetzliche Grundlagen

1. Vorbemerkungen (Präambel)

Der Betreuungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises ist die Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes von 1992, mit dem Ziel die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen zu verbessern, ein großes Anliegen und eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörde.

Dabei sollen in besonderem Maße die individuellen Wünsche und Werte der Betreuten als Ausdruck ihrer Selbstbestimmung beachtet werden.

Die Auswahl der Betreuer/innen hat der Gesetzgeber dem pflichtgemäßen Ermessen des Betreuungsgerichtes überlassen. Das Betreuungsgericht soll dabei die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Da der Gesetzgeber bisher keine Kriterien für die Eignung zum rechtlichen Betreuer/zur rechtlichen Betreuerin festgelegt hat, bedarf es normenklarer und einheitlicher Kriterien der Betreuungsbehörden zur Auswahl von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern sowie fachlicher Standards der Berufsbetreuung. Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901 und 1908 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Ein wichtiger Anspruch an die Arbeit des Betreuers/der Betreuerin ergibt sich aus § 1897 I BGB; danach muss die zum Betreuer/zur Betreuerin bestellte Person geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen und sie hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Weitere gesetzliche Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit ergeben sich aus dem § 1901 BGB. Nach dieser Vorschrift hat der Betreuer, die Betreuerin die Angelegenheiten der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht. Dazu gehört nach § 1901 II BGB auch die Möglichkeit, im Rahmen vorhandener Fähigkeiten ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Der Betreuer/die Betreuerin muss zulassen und aushalten können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen, Grundsätzen und Haltungen gestalten, als er/sie selbst oder die Allgemeinheit es tut.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Betreuer/innen, unter Beachtung der Würde und Vorstellungen der Betreuten diese persönlich zu betreuen, stellen einen wichtigen Standard der rechtlichen Betreuung dar.

Des Weiteren wird von einem Betreuer/einer Betreuerin erwartet, dass er/sie gemäß § 1901 Abs. 4 BGB alle Möglichkeiten nutzt, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern.

Eine solche Förderung setzt voraus, dass Betreuer/innen Verständnis und Fachwissen bzgl. der Erkrankung bzw. Behinderung ihrer Betreuten besitzen.

2. Stellenwert des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor einer berufsmäßig geführten Betreuung wird im § 1897 Abs. 6 BGB betont. Ein Berufsbetreuer/eine Berufsbetreuerin soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Führung der Betreuung besondere berufliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen erfordert.

Um dem Vorrang ehrenamtlicher Betreuungen Geltung zu verschaffen, sind Berufsbetreuer/innen verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, wenn ihnen Umstände bekannt werden, dass die Betreuung auch außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich geführt werden kann.

Im § 1908b Abs. 1 BGB wird darauf hingewiesen, dass Berufsbetreuer/innen zu entlassen sind, wenn Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb der Berufsausübung betreut werden können. Besonders ist dies der Fall, wenn ehrenamtliche Betreuer/innen den persönlichen Kontakt zu den Betreuten wesentlich besser wahrnehmen können und die zu regelnden Aufgaben ohne besondere Schwierigkeiten erledigt werden können.

Es ist die originäre Aufgabe der Betreuungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Main-Kinzig e.V., geeignete ehrenamtliche Betreuer/innen zu gewinnen und vorrangig vorzuschlagen.

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung gilt nicht bedingungslos. Es ist eine Aufgabe der Betreuungsbehörde, im Rahmen der vom Gericht angeforderten Sachverhaltsermittlung, Feststellung darüber zu treffen, ob eine Betreuung ehrenamtlich oder wegen besonderer Schwierigkeiten nur im Rahmen einer beruflichen Betreuung geführt werden kann.

3. Stellenwert der beruflichen Betreuung

Das Anliegen des Betreuungsrechtes ist, dass sich Betreuer/innen an den persönlichen Bedürfnissen und Notlagen, aber auch an den Fähigkeiten der einzelnen Betreuten orientieren. Eine wirksame Hilfe setzt voraus, dass Betreuer/innen in der Lage sind, die individuellen Bedürfnisse der Betreuten wahrzunehmen und deren Defizite und Probleme aufzufangen. Dabei sollen die Betreuer/innen (dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechend) die Wünsche der zum Teil erheblich kommunikationsbeeinträchtigten Menschen aus deren Perspektive und Lebenswelt wahrnehmen. Sie müssen deshalb die Fähigkeit haben, eigene Emotionen und Lebensnormen mit der notwendigen Distanz zu reflektieren und sie nicht einem anderen Menschen „überzustülpen“. Aus dem Aufgabenverständnis des Betreuungsrechtes ergeben sich differenzierte Anforderungen an die Fähigkeit eines Betreuers/einer Betreuerin.

Das Betreuungsgesetz favorisiert die ehrenamtliche Betreuung. Allerdings kann nicht jede rechtliche Betreuung im Ehrenamt geführt werden, so dass auf die Bestellung von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern nicht verzichtet werden kann.

Die Berufsbetreuer/innen werden von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und in ihrer Tätigkeit gefördert und unterstützt. Zwischen der Betreuungsbehörde und den Berufsbetreuern existiert kein Rechtsverhältnis. Die grundsätzliche Feststellung der Eignung erfolgt unabhängig vom Betreuungsbedarf, dieser ist nur sehr schwer kalkulierbar. Ein

Rechtsanspruch auf Vorschlag und Bestellung als Berufsbetreuer/in besteht nicht. Es kann somit nicht gewährleistet werden, dass in absehbarer Zeit ausreichend Betreuungen übertragen werden. Ein Rechtsverhältnis besteht im Einzelfall zwischen dem Betreuungsgericht und Berufsbetreuer/in, wenn das Betreuungsgericht den Berufsbetreuer/die Berufsbetreuerin bestellt hat und sich daraus Rechte und Pflichten ergeben.

Die Betreuungsbehörde hat eine Lenkungsfunktion zur Qualitätssicherung der beruflich geführten Betreuungsarbeit.

Kriterien für die Bestellung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin können sein:

- Betreuungen für psychisch kranke Menschen,
- komplexe medizinische Fragestellungen,
- schwierige Persönlichkeiten,
- schwieriges Umfeld,
- Neigung zu Gewalt,
- ständige Verschiebung der Problembereiche,
- unklare Betreuungsprognose,
- komplexe Vermögensverwaltung,
- Interessenkollision.

4. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Das Auswahlverfahren soll transparent und nachvollziehbar sein.

Die Eignung für die berufsmäßige Betreuer Tätigkeit folgt für jede einzelne Bewerberin/ jeden einzelnen Bewerber aus einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und ihren fachlichen Fähigkeiten.

Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung eines Berufsbetreuers/einer Berufsbetreuerin durch die Betreuungsbehörde (§ 1897 Abs. 7 BGB) und entsprechende Vorschläge zur Übernahme von Betreuungen gegenüber dem Betreuungsgericht ist ein formelles Bewerbungsverfahren.

Aufgrund der Bewerbung erfolgen Gespräche zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Betreuungsbehörde.

Diese Gespräche dienen sowohl der Information und Beratung des Bewerbers/der Bewerberin über die „Berufsbetreuung“ als auch der Eignungsbeurteilung des Bewerbers/der Bewerberin durch die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme von beruflich geführten Betreuungen vor, wird der Bewerber/die Bewerberin bei Bedarf dem Betreuungsgericht zur Übernahme von Betreuungen vorgeschlagen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit empfehlen wir, dass sich der Betreuer/ die Betreuerin persönlich beim Betreuungsgericht vorstellt.

In der Einarbeitungsphase wird die Zahl der Betreuungen sukzessive gesteigert. Wir empfehlen eine ausreichende Einarbeitungszeit in die Berufspraxis, bspw. durch eine Hospitation bei einer/einem langjährig tätigen Berufsbetreuer/in.

In der Regel wird eine Probephase vereinbart, in der der Bewerber/die Bewerberin zunächst zwei Betreuungen ehrenamtlich führt.

5. Formale Kriterien, Organisation der beruflichen Tätigkeit

Formale Kriterien

Der Bewerber/die Bewerberin sollte sich vor Aufnahme der Tätigkeit bewusst sein, dass die Führung von rechtlichen Betreuungen eine auf Dauer angelegte Aufgabe ist. Es sollte die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen vorliegen.

Der Bewerber/ die Bewerberin muss folgende Kriterien erfüllen bzw. folgende Unterlagen der Betreuungsbehörde vorlegen:

- **Ausführliche schriftliche Bewerbung und aussagekräftigen Lebenslauf**

- **Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das Führen von Betreuungen nutzbar sind**

- **Geordnete finanzielle Verhältnisse**

Insbesondere für die Führung von Betreuungen mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist es Voraussetzung, dass der/die Bewerber/in in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Für die zukünftig selbstständige Tätigkeit ist eine SCHUFA-Selbstauskunft vorzulegen.

- **Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses**

Die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses ist obligatorisch (§ 1897 VII BGB).

Organisation der beruflichen Tätigkeit

- **Abschluss von erforderlichen Versicherungen**

Berufsbetreuer/innen werden mit den verschiedensten Problemen konfrontiert, so dass es zu Schäden zu Lasten der Betreuten kommen kann. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen dringend, die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Informationen gibt es bei den Berufsverbänden. Auch eine Gewerbeanmeldung und die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft sind obligatorisch.

- **Erreichbarkeit und Mobilität, professionelle Büroorganisation**

Mit Hilfe einer optimalen und aktuellen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufumleitung, Anrufbeantworter, Handy, Fax, PC, E-Mail etc.) muss der/die Betreuer/in zumindest tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein.

Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die eingehenden Informationen zeitnah abgefragt werden, um notwendige Handlungen einzuleiten. Betreute und andere Kontaktpersonen (z.B. Kliniken, Gerichte, Betreuungsbehörden, Heime etc.) müssen die Möglichkeit haben, Betreuer/innen während der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen.

Es ist wünschenswert, dass Berufsbetreuer/innen ihren Betreuten feste Sprechzeiten anbieten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen Berufsbetreuer/innen sicherstellen, dass Betreuungsakten, Vermögenswerte der/des Betroffenen separat und gesichert aufbewahrt werden, damit sie u.a. vor Einsicht Dritter geschützt sind (Gewährleistung des Datenschutzes). Verjährungsfristen sind zu beachten. Die Mitarbeiter/innen (z.B. in Bürogemeinschaften) sind über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren.

• **Vertretungsregelung**

Übliche Praxis ist, dass jeder Berufsbetreuer/ jede Berufsbetreuerin einen festen Vertreter in Eigenverantwortung sucht und der Betreuungsbehörde benennt. Die Vertretung sollte möglichst durch einen im Main-Kinzig-Kreis tätigen und anerkannten Berufsbetreuer erfolgen. Die Vertretungsperson muss die Möglichkeit haben, sich Einsicht in notwendige Unterlagen zu verschaffen. Im Verhinderungsfall (Krankheit/Urlaub) der Berufsbetreuer/in sind die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht zu benachrichtigen. Auch sollte eine Vertretungsregelung den Beteiligten (insbesondere Betreuten, Gericht und Betreuungsbehörde, Kliniken) bekannt sein.

• **Kooperation mit der Betreuungsbehörde**

Der/ die Berufsbetreuer/in teilt der Betreuungsbehörde Adressänderungen, Sterbefälle mit, er/ sie gibt an, wenn er/sie Kapazitäten zur Übernahme von weiteren Berufsbetreuungen hat. Gem. § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) hat der/die Berufsbetreuer/ Berufsbetreuerin die Anzahl der geführten Betreuungen (auch außerhalb des Main-Kinzig-Kreises) der Betreuungsbehörde jährlich mitzuteilen.

• **Verpflichtungserklärung**

Berufsbetreuer/innen sollten sich dazu verpflichten, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anzunehmen (bspw. geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

6. Kenntnisse und Fähigkeiten

Berufliche Voraussetzungen

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuer/innen über nutzbare Fachkenntnisse und über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität sowie über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen anerkannt werden, die über keinen Hochschulabschluss verfügen.

In erster Linie kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

- Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (bzw. mit Bachelor/Master entsprechend)
- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl.-Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin
- Jurist/Juristin mit erstem oder zweitem Staatsexamen, Sozialjurist/in
- Dipl.-Betriebswirt/Betriebswirtin bzw. Kaufmann/Kauffrau
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin
- Dipl.-Psychologe/Psychologin
- medizinisches Fachpersonal, insb. examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen

Alle beruflich tätigen rechtlichen Betreuer/innen sollten sich regelmäßig fortbilden und an Supervision teilnehmen z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsbehörde oder anderer Institutionen.

Fachliche Voraussetzungen

Die Betreuer/innen haben die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht entsprechen. Der Betreuer/die Betreuerin muss zulassen können, dass die Betreuten ihr Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestalten, als der Betreuer/ die Betreuerin oder die Allgemeinheit dies tut.

Hierzu sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:

Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechtes mit den Schwerpunkten

- rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Verfahrensrecht (FamFG)

Grundzüge des Sozialrechtes mit den Schwerpunkten

- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung bzw. für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht

Grundzüge der Gesundheitsorge mit den Schwerpunkten

- Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
- Sicherstellung der Heilbehandlung
- Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten

- Wohnungs- und Heimangelegenheiten
- Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Grundzüge der Vermögenssorge

- Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und Vermögensverwaltung; Schuldenregulierung
- Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
- Vertragsrecht
- Mietrecht
- Erbrecht
- Unterhaltsrecht

Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten

- Datenschutz
- Haftung
- Bericht und Rechnungslegung

- Vergütung
- Arbeits- und Büroorganisation
- Kenntnisse der gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. Netzwerke, Sozialleistungsträger etc.) im örtlichen (MKK) und überörtlichen Bereich

Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten

- Betreuungsplanung, Ermittlung der Wünsche und Werte der Betreuten
- Konzepte der Beratung und Betreuung
- Krisenintervention
- Gesprächsführung
- Umgang mit Personen mit herausfordernden Verhalten
- Supervision
- Fallbesprechung in einem Ethikkonsil
- Urteilsfähigkeit

Fortbildung

- Gewährleistung laufender fachlicher Fortbildung und Fortentwicklung der Fachlichkeit
- Teilnahme an Betreuertreffen

Hinweis: Nicht alle dieser Kenntnisse müssen zu Beginn der Tätigkeit als Berufsbetreuer erworben sein. Es muss jedoch die Bereitschaft und Fähigkeit beim Berufsbetreuer bestehen, sich diese anzueignen.

Persönliche Voraussetzungen

Die Betreuer/innen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit ist häufig mit einem hohen Konfliktpotenzial verbunden. Daher sollten Betreuer/innen über folgende persönliche Fähigkeiten/Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- selbstkritisches Auseinandersetzen und Reflektieren der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz)
- Einfühlungsvermögen/Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen (-entwürfe)
- Beziehungsfähigkeit/Kooperationsfähigkeit/Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität/ Kreativität
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Supervision
- Fähigkeit in problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z.B. Berufskollegen, Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht)

Organisatorische Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht gewährleistet ist.

Dazu sollen vorhanden sein:

- Ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC)
- Kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation
- Erreichbarkeit für Betreute und zusammenarbeitende Stellen
- geregelte Vertretung durch Bestellung eines Vertretungsbetreuers
- Mobilität
- Dokumentation der Betreuungsarbeit
- sichere Aufbewahrung der Akten und ggf. von Vermögenswerten sowie die Sicherung elektronischer Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

7. Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

§ 1897 BGB

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er diese dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1901 BGB

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 8 BtBG

Sachverhaltsermittlung; Betreuervorschlag

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie
3. die Gewinnung geeigneter Betreuer.

(2) Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 1 VBVG

Feststellung der Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung

(1) Das Familiengericht hat die Feststellung der Berufsmäßigkeit gem. § 1836 Abs. 1 Satz 2 des BGB zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden.

Berufsmäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn

1. der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder
2. die für die Führung der Vormundschaft erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

§ 10 VBVG

Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich mitzuteilen

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heims und
2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, dem Betreuungsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

Literatur/Quellenangaben:

LAG Betreuungsbehörden Hessen

Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer – ein Papier der Verbände im Betreuungswesen, 2012

Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl – Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAGüS, 2017